

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Anspruch auf Schließen eines Tors nach jeder Durchfahrt**  
Urteil vom 16.04.2021, Az: V ZR 17/20
2. **AGG: Zivilrechtliches Schuldverhältnis als Massengeschäft**  
Urteil vom 05.05.2021, Az: VII ZR 78/20
3. **VermVerkProspV: Darstellung der Risiken der Fremdfinanzierung**  
Beschluss vom 30.03.2021, Az: XI ZB 3/18
4. **VBVG: Außenwohngruppe als stationäre Einrichtung**  
Beschluss vom 05.05.2021, Az: XII ZB 580/20

### Urteile und Beschlüsse:

#### 1. **BGB: Anspruch auf Schließen eines Tors nach jeder Durchfahrt**

Urteil vom 16.04.2021, Az: V ZR 17/20

Das lediglich allgemeine, von einem konkreten Sicherheitsbedürfnis losgelöste Interesse des Eigentümers, sein mit einem Wegerecht belastetes Grundstück einzufrieden, kann für sich genommen einen Anspruch gegen den dienstbarkeitsberechtigten Nachbarn, ein auf dem Weg an der gemeinsamen Grundstücksgrenze angebrachtes Tor nach jeder Durchfahrt zu schließen, nicht begründen; vielmehr sind das Einfriedungsinteresse des Eigentümers und das Interesse des Berechtigten an der ungehinderten Ausübung seines Wegerechts unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gegeneinander abzuwägen.

#### 2. **AGG: Zivilrechtliches Schuldverhältnis als Massengeschäft**

Urteil vom 05.05.2021, Az: VII ZR 78/20

a) Ob es sich bei einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis um ein Massengeschäft im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1 AGG handelt, das typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommt, bestimmt sich nach einer allgemeinen, typisierenden Betrachtungsweise. Abzustellen ist nicht auf den einzelnen Anbieter, sondern auf die Verkehrssitte. Für das Vorliegen einer solchen Verkehrssitte trifft denjenigen, der sich auf die Benachteiligung beruft, die volle Beweislast, § 22 AGG findet hierbei keine Anwendung.

b) Ob ein Ansehen der Person bei der Begründung eines zivilrechtlichen Schuldverhältnisses im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2 AGG nachrangige Bedeutung hat, bestimmt sich nach der Art des zu betrachtenden Schuldverhältnisses in seiner konkreten Ausprägung.

### **3. VermVerkProspV: Darstellung der Risiken der Fremdfinanzierung**

Beschluss vom 30.03.2021, Az: XI ZB 3/18

Zur Darstellung der mit der Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV in der vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung.

### **4. VBVG: Außenwohngruppe als stationäre Einrichtung**

Beschluss vom 05.05.2021, Az: XII ZB 580/20

Lebt die Betroffene im Rahmen einer Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe nach §§ 102 Abs. 1, 105 Abs. 1 SGB IX in einem eigenen Zimmer einer Außenwohngruppe, in der Unterstützungsleistungen angeboten werden, zu deren Inanspruchnahme die Betroffene jedoch nicht verpflichtet ist, hält sie sich grundsätzlich nicht in einer stationären Einrichtung gleichgestellten ambulant betreuten Wohnform i.S.v. § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 VBVG auf.